

# Gewalt gegen Tiere

## Tierquälerei als Indiz für Gewalt gegen Menschen

Julia Schultz, Ralph Schönfelder\* und Thomas Steidl

\* Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart

**„When animals are abused, people are at risk; when people are abused, animals are at risk“ [1]. Dieser Beitrag soll Tierärzte<sup>2</sup> gegenüber versteckter bzw. bis dato nicht erkannter Gewalt gegen Tiere sensibilisieren und darstellen, wie und woran Gewalt gegen Tiere im Praxisalltag zu erkennen ist. Darüber hinaus wird diskutiert, wie man als Tierarzt mit einem diesbezüglichen Verdacht umgeht und mit welchen Möglichkeiten konsekutive Gewalt gegen Menschen in der Familie verhindert werden kann.**

Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im deutschen Grundgesetz verankert, Tierquälerei ist gemäß § 17 Tierschutzgesetz strafbar. Tiere können, wie Menschen, Angst und Schmerz verspüren und verdienen es, um ihrer selbst willen davor geschützt zu werden. Darüber hinaus findet Tierquälerei nicht in einem Vakuum statt, sondern kann Teil eines Musters gefährlichen und asozialen Verhaltens sein, das auch Menschen gefährdet [2]. Seit über 20 Jahren belegen weltweite Studien, dass Gewalt gegen Tiere häufig Gewalt gegen Menschen (Kindesmisshandlungen/häusliche Gewalt) vorausgeht oder mit dieser gekoppelt sein kann.

Tierquälerei innerhalb einer Familie kann also ein (Früh-)Indikator dafür sein, dass es neben einem vierbeinigen Opfer auch Menschen in dieser Familie gibt, die unter Gewalt zu leiden haben [3, 4]. Gewalt gegen Tiere ist dabei keine ausschließlich innerfamiliäre Tragödie, sondern kann durchaus Konsequenzen für die Gesellschaft haben. Im Extremfall findet sich in den Lebensläufen von Gewalttätern häufig eine Historie der Tierquälerei in Kindheit und Jugend [5].

Die Angehörigen der Heilberufe, auch die Tierärzteschaft, könnten durch verstärkte Aufmerksamkeit gegenüber dieser interdisziplinären Problematik wertvolle Unterstützung beim Erkennen von Tierquälerei und damit zum



Anzeichen für häusliche Gewalt ergeben sich manchmal durch den Besuch beim Tierarzt.

Schutz von (künftigen) Opfern leisten. Während Kindesmisshandlungen bzw. häusliche Gewalt i. d. R. im Verborgenen geschehen, ist es ein häufiger Irrtum seitens der Tierärzte, dass misshandelte Tiere nicht zum Tierarzt gebracht würden. Studien zeigen, dass der Mehrheit der Tierärzte schon misshandelte Tiere in der Praxis vorgestellt wurde [6] und Familien, die den Behörden wegen Kindesmisshandlungen bekannt sind, für ihre Haustiere etwa im gleichen Umfang tiermedizinische Versorgung in Anspruch nehmen (Impfungen, Kastrationen etc.) wie „normale“ Familien [7].

Im englischsprachigen Raum ist der Zusammenhang von Gewalt gegen Tiere und Gewalt gegen Menschen bereits seit vielen Jahren wissenschaftlich erforscht und beschrieben. Das

Bewusstsein darüber führte z. B. in Großbritannien dazu, die gewonnenen Erkenntnisse auch in die Tierarztpraxen zu tragen und dies mit anderen Institutionen, z. B. Sozial- und Gesundheitsämtern, zu verbinden, also zu „verlinken“. Entsprechend wurde dort die „Links Group“ ins Leben gerufen ([www.thelinks.org.uk](http://www.thelinks.org.uk)).

Auch in den USA fokussiert sich das Interesse seit einigen Jahren verstärkt auf diese „Links“, also die Verbindung zwischen Gewalt gegen Haustiere und Gewalt gegen Kinder oder Partner. Tierquälerei ist dort mittlerweile sogar in den Fokus der drei großen Anti-Terror-Behörden NCTC, FBI und DHS gerückt: In einer Handreichung wird Tierquälerei als eine Art „Testlauf“ beschrieben, den Menschen nutzen, um die eigene Bereitschaft zur Gewaltanwendung zu überprüfen. Explizit wird darauf hingewiesen, dass Gewalt gegen Tiere oft mit einer ganzen Bandbreite anderer Verbrechen gekoppelt ist, besonders mit Gewaltdelikten gegen Menschen [19].

Nach eigenen Recherchen wurden und werden in Deutschland zu der Problematik kaum Studien durchgeführt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, anhand einer eigenen Studie den Ist-Zustand in Deutschland zu evaluieren.

### Literaturüberblick über bisherige Studien

Bereits 1983 richtete eine amerikanische Studie [3] den Blick auf die Haustiere in Familien, die wegen Kindesmisshandlung bereits bei den zuständigen Behörden aktenkundig waren. Die Studie zeigte, dass in 88 Prozent der Familien, in denen Kinder misshandelt wurden, auch Haustiere Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt waren. Die Autoren zogen vor 35 Jahren den Schluss, dass misshandelte Haustiere ein Hinweis darauf sein können, dass auch menschliche Familienmitglieder unter Gewalt zu leiden haben – et vice versa.

Kellert und Felthous [8] belegten 1985, dass Tierquälerei im Kindesalter signifikant

<sup>1</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

häufiger in Lebensläufen aggressiver bzw. gewalttätiger Krimineller zu finden war, als bei nicht-aggressiven Inhaftierten oder Nicht-Kriminellen.

Ascione [9] veröffentlichte 1998 Erfahrungsberichte von Frauen, die nach Gewalterfahrungen in ihrer Partnerschaft Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden hatten. 71 Prozent der befragten Frauen berichteten, dass ihre Partner mit Gewalt gegen ihre Haustiere gedroht oder diese tatsächlich verletzt oder sogar getötet hätten. In über der Hälfte der Fälle blieb es nicht bei Drohungen und Tiere kamen zu Schaden. In über 50 Prozent der betroffenen Haushalte lebten auch Kinder.

Munro und Thrusfield bemühten sich um eine Annäherung an die Thematik von veterinärmedizinischer Seite [10]. Munro hatte schon 1996 [11] auf die Ähnlichkeiten zwischen der Misshandlung von Kindern und der Misshandlung von Tieren hingewiesen sowie auf die stetig wachsende Erkenntnis, dass es zwischen beiden einen Zusammenhang gibt. Sie forderte die Erarbeitung diagnostischer Kriterien, um die Unterscheidung zwischen unfallbedingten (accidental injuries) und absichtlich herbeigeführten Verletzungen (non-accidental injuries, „NAI“) bei Tieren zu erleichtern. In der Studie von 2001 beantworteten insgesamt 404 Tierärzte in Großbritannien einen Fragebogen zu ihren Erfahrungen mit NAI, von denen sich 91 Prozent der Möglichkeit des Auftretens von NAI grundsätzlich bewusst waren und 48 Prozent solche Fälle entweder tatsächlich in ihrer Praxis gesehen oder vermutet hatten.

Aufbauend auf diesen Fragebogen führten McGuinness et al. 2005 eine ähnliche Studie in Irland durch [12]. Die Ergebnisse kamen denen von Munro und Thrusfield sehr nahe. Hoch signi-

fikant war die Erkenntnis, dass in ca. einem von acht Fällen von NAI der behandelnde Tierarzt weitere Gewalt innerhalb der Familie vermutete. Aus ihren Erkenntnissen leiteten die Autoren u. a. die Empfehlung ab, NAI in die universitäre Ausbildung von Tierärzten zu integrieren, damit diese in der Praxis verdächtige Hinweise sicherer erkennen und lernen, mit ihnen umzugehen.

Eine neuseeländische Studie [13] ergab, dass 63 Prozent der befragten Tierärzte in den vorangegangenen 5 Jahren Fälle von Tierquälerei gesehen hatten. 9 Prozent gaben sogar an, mindestens viermal pro Jahr mit solchen Fällen konfrontiert zu sein. Dabei wussten 4 Prozent von Gewalt gegen menschliche Familienmitglieder in den betroffenen Familien und weitere 12 Prozent vermuteten, dass sich die Gewalt in den jeweiligen Familien nicht auf die Haustiere beschränkte.

DeGrue und DiLillo [4] konnten untermauern, dass Tierquälerei in Familien ein zuverlässiger Hinweis auf gleichzeitige Kindesmisshandlungen oder schwere häusliche Gewalt ist.

### Gewalt gegen Tiere – aktuelle Statistiken

In Deutschland bleibt die Zahl der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz seit vielen Jahren mit etwas über 6000 Fällen pro Jahr annähernd konstant [14]. Der Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015 [15] listet Täter, die in den Jahren 2009 bis 2013 Straftaten nach § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) begangen haben. Zur Einordnung dieser Zahlen muss man berücksichtigen, dass es möglicherweise bei Delikten, die sozial geächtet sind, eine höhere Dunkelziffer gibt und dass Taten, bei denen ein Vorsatz nicht sicher nachzuweisen ist, nicht als

Straftat gemäß § 17 TierSchG, sondern als Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 TierSchG der Bußgeldstelle vorgelegt werden, also ebenfalls in der Statistik nicht erscheinen.

### Gewalt gegen Kinder – aktuelle Statistiken

Im Jahr 2017 wurden 3 542 Fälle von Kindesmisshandlungen in Deutschland erfasst. Beinahe die Hälfte der betroffenen Kinder war zum Tatzeitpunkt jünger als 6 Jahre. Ein großer Anteil der Täter war mit den Opfern verwandt [16]. Ergänzt man diese Fallzahlen um die separat erfassten Fälle von Misshandlung Schutzbefohler (4 606), so ergeben sich insgesamt 8 148 Fälle von Gewalt gegen Kinder und Schutzbefohlene in Deutschland im Jahre 2017 [17].

Es gibt Berichte, wonach ein Kind im Durchschnitt acht Erwachsene ansprechen muss, bis ihm geholfen wird [18]. Die von der Polizei mit 96,5 Prozent angegebene Aufklärungsquote [16] muss vor dem Hintergrund einer vermutlich hohen Dunkelziffer bewertet werden: Die Misshandlungen erfolgen i. d. R. intrafamiliär und damit nicht öffentlich.

Durch eine gemeinsame, „verlinkte“ Betrachtung und Beurteilung ließen sich möglicherweise Kindesmisshandlungen/häusliche Gewalt früher erkennen und unterbinden, wenn misshandelte Tiere in den betroffenen Familien als Frühindikatoren verstanden werden.

### Aufgaben der Tiermedizin bei den „Links“

Der Tiermedizin als Heilberuf kommt an der Verknüpfungsstelle Gewalt gegen Haustiere und Gewalt gegen Kinder oder Partner eine besondere Bedeutung zu. Der erste und wichtigste Schritt besteht sicherlich darin, Sensibilität für ausgeübte Tierquälereien zu wecken. Der Fokus dafür sollte bereits während der universitären Ausbildung gesetzt werden. Basis dieser Sensibilität ist das Wissen um Formen, Typologie, Kausalitäten und Symptomatik möglicher Tierquälerei.

Tierquälerei ist selbstverständlich speziesunabhängig bzw. speziesübergreifend. Vor dem Hintergrund der Verlinkung von Mensch und Tier sollte jedoch das primäre Augenmerk auf die Tiere gelenkt werden, die in enger häuslicher Gemeinschaft mit dem Menschen leben. Dies soll die Misshandlung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Pferden etc. weder negieren noch bagatellisieren.

#### Formen von Tierquälerei:

1. Physisch (NAI): Schläge, Tritte, Verbrennen, Stich- und Schnittwunden, Schussverletzungen, Ertränken, Vergiften etc.
2. Sexuell
3. Vernachlässigung durch das Versagen einer ausreichenden Menge an Nahrung (quantita-



Sektionsbefund bei einem Kaninchen: Tod durch stumpfe Gewalt im Thoraxbereich, vermutlich durch Fußtritt oder Fußball.

## Verdachtsmuster für Tierquälerei in der tierärztlichen Praxis

### Soziale Hinweise

*Cave: Der Überbringer kann, muss aber nicht der Tierquäler sein.*

- Häufig wechselnde Tiere – immer wieder neu erworbene, meist junge Tiere
- „Schwammige“ Erklärungen zum Verbleib der alten Tiere, insbesondere das „schlechte“ Wesen oder die mangelhafte Erziehbarkeit der „abgegebenen“ Tiere betreffend
- Widersprüchliche/Wechselnde Erklärungen zum Unfallhergang
- Unklarheiten zum Tierbesitzer, Namen und Adresse
- Der Patientenbesitzer ist neu in der Praxis und hat offensichtlich zuvor schon verschiedene andere Praxen aufgesucht
- Eine fremde ggf. unbekannt Person wird für das Geschehen verantwortlich gemacht
- Der Tierbesitzer lässt die entsprechende Sorge um sein verletztes Tier vermissen
- Offensichtlich fehlende emotionale Bindung des Besitzers zu seinem Tier
- Bedenkliche Erziehungsmethoden des Tierbesitzers
- Soziale Probleme des Tierbesitzers, Missbrauch von Drogen oder Alkohol, Gewalt in der Familie
- Aggressives Verhalten des Besitzers in der Tierarztpraxis gegenüber Praxismitgliedern

### Klinische Hinweise

- Vorbericht und Verletzungsmuster sind nicht plausibel
- Wiederholt auftretende, ähnliche Verletzungen
- Unerklärliche Verletzungen, insbesondere bei pubertierenden männlichen Junghunden dominanter Rassen
- Frakturen, die in verschiedenen Körperregionen lokalisiert sind
- Mehrere Frakturen in unterschiedlichen Heilungsstadien
- Verletzungen, die erst in einem späteren Heilungsstadium vorgestellt werden
- Isolierte Verletzungen, z. B. an Kopf oder Auge nach angeblichen Verkehrsunfällen, bei denen ein Multitrauma zu erwarten wäre
- Vom zu erwartenden Verletzungsmuster abweichende Verletzungen, z. B. typisches Verletzungsmuster bei Katzen, die aus dem Fenster gefallen sein sollen (Katzen drehen sich bereits im jungen Alter bei Fallen in der Luft, versuchen mit den Gliedmaßen abzufedern und erleiden meistens typische Verletzungen: High rise syndrom: Epistaxis, traumatische Gaumenspalte, Pneumothorax, ggf. Symphysenfraktur Unterkiefer [23])
- Abgescheuerte Krallen an den Vordergliedmaßen
- Verletzungen, die die Verwendung eines Messers (Schnittwunden) oder den Einsatz einer glühenden Zigarette (punktförmige Brandwunden) vermuten lassen
- Das Tier zeigt bei der Vorstellung Angst vor dem Besitzer und beruhigt sich ggf., nachdem der Besitzer dem Raum verlassen hat
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom: Tiere, die gehäuft unter nicht erklärbaren Umständen erkranken und vorgestellt werden

tiv, wie qualitativ), Wasser, aber auch Beschäftigung, emotionaler Zuwendung, tierärztlicher Betreuung [20].

Für den tatbestandsorientiert denkenden Juristen steht statt einer medizinischen Typologie die Strafnorm des § 17 TierSchG im Vordergrund. Theoretisch wäre bei der Begehung jeder der Tatbestandsalternativen das Vorhandensein von Gewaltstrukturen, die sich auch gegen Menschen richten könnten, denkbar.

In der strafrechtlichen Praxis unterfällt allgemein ein Großteil der Strafvorfälle § 17 Nr. 2b TierSchG. Davon wiederum gibt die deutliche Mehrzahl i. d. R. keinen Hinweis auf interpersonelle Gewalt. Diese Fälle betreffen die „bloße“ Vernachlässigung von Tieren. Die Täter kommen den in § 2 TierSchG aufgezählten Pflichten als Tierhalter oder -betreuer nicht nach. Täter beiderlei Geschlechts vernachlässigen Ernährung, Pflege oder Unterbringung. Besondere Aufmerksamkeit für die Identifikation von Menschen mit hoher, möglicherweise auch

interpersoneller Gewaltbereitschaft verdienen die Fälle, in denen Tiere gequält werden, also die restlichen Fälle der quälerischen Tiermisshandlung gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG und Fälle, in denen der Täter aus „Rohheit“ i. S. d. § 17 Nr. 2a TierSchG handelt. Dabei wird der Begriff „Quälen“ von der Rechtsprechung ganz ähnlich in § 225 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), also bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen, definiert [21]. Bereits die Beschreibung der Tat, begangen aus einer gefühllosen, das Leiden des Tieres missachtenden Gesinnung heraus, wobei es sich um keine dauerhafte Charaktereigenschaft handeln muss, gibt die Richtung vor [22].

In der Praxis sind dies wenige, dafür aber umso erschütterndere Fälle. Jugendliche und Heranwachsende, die unter Alkoholeinfluss ein Kaninchen ertränken oder eine kranke, flugunfähige Taube unter Gelächter – selbst dokumentiert – immer wieder treten. Ein Heranwachsender, der nach einem Streit mit der

Lebensgefährtin deren kleinen Hund im Flur mit einem Beil bis zum Tod jagt. Ein Täter, der mit einer Armbrust mehrfach auf eine dann bereits getroffene Katze schießt. Das Foltern eines gefesselten Kaninchens mit anschließendem Erschlagen oder ein Täter, der die Kaninchen teils kauft, teils entwendet und sie dann erschlägt, wobei die gesamte Wohnung Blutspuren, oft mit Haarbüscheln, aufweist. In keinem der Fälle ist erkennbar, dass die Täter ein Gefühl für die Opfer aufbringen würden. Die Täter sind ohne Ausnahme männlich.

War es ein Unfall oder war es keiner? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten und diese Unsicherheit ist ein Grund dafür, dass Tierärzte sich häufig scheuen, den Verdacht auf Tierquälerei zu melden. Hinweise, die bei der Detektion einer möglichen Tierquälerei helfen können, sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im **Kasten** aufgezählt.

## Mögliche interdisziplinäre Zusammenarbeit

Obwohl Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in der öffentlichen Wahrnehmung einen hohen Stellenwert haben, was sich etwa daran zeigt, dass über Strafverhandlungen oft in der Presse berichtet wird, ist die Anzahl einschlägiger Publikationen im deutschsprachigen Raum objektiv betrachtet gering. Dies liegt mitnichten daran, dass im deutschsprachigen Raum weniger Gewalt gegen Tiere ausgeübt wird als in anderen Teilen der Welt. Das Publikationsdefizit beruht in Deutschland möglicherweise auf mangelhafter Wahrnehmung und wissenschaftlicher Aufarbeitung sowie konsekutiv an nicht vorhandenen Handlungsmöglichkeiten.

Ein Zentralregister für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz – z. B. wie bei Verkehrsdelikten – existiert nicht. Dies erschwert die Nachverfolgung von Ordnungswidrigkeiten, wenn Täter den Wohnort von einem Bundesland in ein anderes verlegen. Ein genereller Datenabgleich zwischen Tierarzt, Polizei, Veterinär- und Jugendamt beim Verdacht auf interpersonelle Gewaltbereitschaft wäre aus Tierschutzgesichtspunkten und zur Gewaltprävention vielleicht wünschenswert [24]. Allerdings erscheint dies schon im Hinblick auf die Datenerhebung und -sammlung nicht zulässig, auch weil bis zur Verurteilung gem. Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) die Unschuldsvermutung gilt.

Wird eine mögliche Gewaltbereitschaft früh sichtbar, steht im Jugendstrafrecht gem. § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Vordergrund, den Jugendlichen oder Heranwachsenden von erneuten Straftaten abzuhalten. Sanktionen sollen also einer positiven Spezialprävention dienen [25]. Die Jugendgerichtshilfe sucht deshalb schon vor der Hauptverhandlung den Kontakt mit dem jungen Menschen, um ihm im Gespräch Probleme, etwa eine Gewaltbereit-

schaft, aufzuzeigen [26]. Im Fall einer Verurteilung kann durch das Gericht u. a. auferlegt werden, z. B. nach näherer Weisung des Jugendamtes, an Beratungsgesprächen teilzunehmen. Eine fundierte forensisch psychiatrische Begutachtung bleibt aber dem Mediziner vorbehalten.

Die „Links Group“ aus Großbritannien ist ein beeindruckendes Beispiel für Verbesserungen in Sachen interdisziplinärer Zusammenarbeit. Sie beschreibt sich selbst als Interessensverband verschiedener Organisationen aus den Bereichen Tierschutz und Kinderhilfe. Berufsständisch von Bedeutung ist u. a. die Beteiligung der British Veterinary Association (BVA). Auch die Firma Intervet unterstützt die Links Group. Der Verband bemüht sich, Angehörigen der Heilberufe (human- und tiermedizinisch) die „Links“ bewusst zu machen und ihren Blick auf mögliche Warnsignale zu schärfen. Dies soll dazu führen, dass die mit dem klinischen Fall verbundenen, „verborgenen“ Fälle häuslicher Gewalt nicht unbemerkt bleiben. Außerdem versuchen die Mitgliedsorganisationen Handreichungen zu erarbeiten, um das Wissen um die Links im Praxisalltag besser integrieren zu können.

## Mögliche Aufgaben der Tierärzteschaft

Zweifellos ist der Tierarzt qua Ausbildung und Erfahrung befähigt, zu beurteilen, ob ein ihm vorgestelltes Tier Opfer von Misshandlungen wurde. Die Richtlinien des Professional Conduct Department of the Royal College of Veterinary surgeons in the United Kingdom geben vor: „Wenn einem Tierarzt ein verletztes Tier vorgestellt wird, dessen klinische Befunde nicht zu der vom Patientenbesitzer gelieferten Anamnese passen, sollte er NAI auf die Liste der Differenzialdiagnosen setzen.“ Enders-Slegers und Janssen fanden jedoch verschiedene Hürden und Probleme, die sich für Tierärzte bei dem Versuch ergaben, Fälle von Tierquälerei zu melden [27]:

- Die Schwierigkeit, (gerichts feste) Beweise zu liefern
- Furcht vor dem Bruch des Vertrauensverhältnisses zwischen Patientenbesitzer und Tierarzt
- Rechtliche Aspekte: Datenschutz, Schweigepflicht
- Zu wenig Wissen über das Thema häusliche Gewalt
- Annahme, dass der Tierarzt nicht befugt ist, diese Beobachtungen zu melden
- Aus ökonomischen Gesichtspunkten liegt es nicht im Interesse des Tierarztes, seine Klienten zu melden

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass sich Tierärzte im Zweifel scheuen, Fälle von misshandelten Tieren anzuzeigen. Dennoch sollten zwei Aspekte beachtet werden:

1. (Haus-)Tiere und Kinder sind die schwächsten Glieder in der gesellschaftlichen Kette und deshalb die leichtesten Opfer. Ihre eigenen Möglichkeiten, sich zu helfen oder zu

wehren, sind faktisch nicht vorhanden. Sie sind auf Schutz durch andere angewiesen und ganz besonders durch diejenigen, die ihre Situation erkennen und entsprechende Handlungsoptionen haben. Das schließt den tierärztlichen Berufsstand mit ein: „Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allge-



*meinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufs in hohem Maße Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.“ (§ 2 Abs. 1 „Berufsaufgaben“ der Muster-Berufsordnung der Bundestierärztekammer).*

2. Die Langzeitfolgen häuslicher Gewalt treffen neben den einzelnen Personen auch die Gesellschaft.

Der niedergelassene Tierarzt ist nach herrschender Meinung i. d. R. *nicht verpflichtet*, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz mitzuteilen, die im Rahmen seiner Berufsausübung bekannt werden. Ob er *befugt* ist, Erkenntnisse zu offenbaren (§ 203 StGB), ist umstritten. Aus der Überlegung heraus, dass der Tierschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut i. S. d. § 34 StGB ist [28], macht der Tierarzt sich wohl nicht strafbar, wenn er andauernde erhebliche Verstöße, denen der Halter nicht abhelfen will, dem Veterinäramt mitteilt.

## Fazit

Es existieren seit Jahren valide Daten über Häufigkeit, Ursachen und Symptomatik von Misshandlungen an Tieren, die mit dem Menschen zusammenleben. Die Verbindung zwischen Gewalt gegen Tiere und Menschen ist evident. Häusliche Gewalt gegen Tiere kann ein Frühindikator für häusliche Gewalt gegen menschliche Familienmitglieder sein. Dieser Problematik wird im deutschsprachigen Raum bis dato deutlich weniger Beachtung geschenkt als in anderen Ländern der westlichen Welt.

Während ihrer Ausbildung sollten Veterinärmedizinist:innen auf Missbrauch und Tierquälerei, deren Ursachen und mögliche Symptomatik hingewiesen werden.

Tierärzte sollten sich bewusst sein, dass ein Teil der ihnen vorgestellten Patienten Opfer einer Tierquälerei bzw. eines Missbrauchs sein kann. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass dort, wo Tiere misshandelt werden, auch häusliche Gewalt gegen menschliche Familienmitglieder zu befürchten ist – Kinder, Partner, ältere Menschen.

In Deutschland gibt es derzeit keine zuständigen Stellen, an die der Missbrauchsverdacht „gelinkt“ gemeldet werden könnte. Dennoch oder deshalb sollten Tierärzte einen Diskurs über mögliche „verlinkte“ Erkennung und Verhinderung von Missbrauch in der Öffentlichkeit eröffnen und führen. Dieser Diskurs sollte auch die rechtliche Grauzone mit einschließen. Die Rechtslage bzw. Abwägung tierärztliche Schweigepflicht versus Meldung eines möglichen Straftatbestands sind in Deutschland derzeit nicht eindeutig. Tierärzte sollten dennoch den Mut haben, auf Missbrauchsfälle zu achten, ihren Verdacht zu thematisieren und praxisintern mit befreundeten Kollegen, dem Veterinäramt, Berufsverbänden oder Kammern zu besprechen.

Für Tierärzte steht z. B. auf der Homepage der Links Group eine hilfreiche Broschüre „Recognising abuse in animals and humans – Guidance for veterinary surgeons and other veterinary employees“ als PDF-Datei zum Download zur Verfügung. Eine ähnliche Handreichung für Deutschland existiert bis dato nicht.

## Literatur

- [1] Ascione FR (1996), zitiert in Robertson IA (2010): Legally protecting and compelling veterinarians in issues of animal abuse and domestic violence. *New Zealand Veterinary Journal*, 58: 3, 114–120.
- [2] Yoffe-Sharp BL, Loar LM (2009): The veterinarian's responsibility to recognize and report animal abuse. *JAVMA*, Vol. 234, No. 6: 732–737.
- [3] DeViney E et al. (1983): The care of pets within child abusing families. *Int J Stud Anim Prob* 4 (4): 321–329.
- [4] DeGrue S, DeLillo DK (2009), „Is animal cruelty a „red flag“ for family violence?: investigating co-occurring violence toward children, partners and pets“. *Journal of Interpersonal Violence*, 1036–1056.
- [5] Mariak V (2017): Die Spirale der Gewaltkriminalität. 49–230.
- [6] Landau R, zitiert in Yoffe-Sharp BL, Loar LM (2009): The Veterinarian's Responsibility to recognize and report Animal Abuse. *JAVMA*, 234 (6): 732–737.
- [7] DeViney E et al. (1983), zitiert in Williams VM et al. (2008): Animal abuse and family violence: Survey on the recognition of animal abuse by veterinarians in New Zealand and their understanding of the correlation between animal abuse and human violence. *New Zealand Veterinary Journal*, 56 (1): 21–28.

- [8] Kellert SR, Felthous AR (1985): Childhood cruelty toward animals among criminals and noncriminals. *Human Relations* 38 (12): 1113–1129.
- [9] Ascione FR (1998): Battered women's reports of their partners' and their children's cruelty to animals. *Journal of Emotional Abuse*, 1: 119–133.
- [10] Munro HMC, Thrusfield MV (2001): „Battered pets“: features that raise suspicion of non-accidental injury. *Journal of Small Animal Practice* 42: 218–226.
- [11] Munro HMC (1996): Battered pets. *Veterinary Record* 138: 576 zitiert in Munro HMC, Thrusfield MV (2001): „Battered pets“: features that raise suspicion of non-accidental injury. *Journal of Small Animal Practice* 42: 218–226.
- [12] McGuinness K, et al. (2005): Non-accidental injury in companion animals in the Republic of Ireland. *Irish Veterinary Journal* 58 (7), 392–396.
- [13] Williams VM et al. (2008), Animal abuse and family violence: Survey on the recognition of animal abuse by veterinarians in New Zealand and their understanding of the correlation between animal abuse and human violence, *New Zealand Veterinary Journal*, 56 (1): 21–28.
- [14] Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, Drucksache 19/3195 vom 03.07.2018, dort auf Frage 14 und 15.
- [15] Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015, Anhang 7, S. 122 [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Tierschutzbericht-2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Tierschutzbericht-2015.pdf?__blob=publicationFile).
- [16] Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, <https://www.polizeiberatung.de/presse/infografiken/detail/kindemisshandlung/>
- [17] PKS Bundeskriminalamt (2017), Grundtabelle, V1.0, Tabelle 01, 08.05.2018
- [18] <https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/haeusliche-gewalt-kinder-bei-trennung-gegen-besonders-in-gefahr/20059640.html>.
- [19] First Responder's Toolbox, Animal cruelty: a possible warning behaviour for terrorism and other premeditated violence against humans which needs reporting and further vetting, <http://nationallinkcoalition.org/wp-content/uploads/2018/07/Terrorism-DHS-FBI-NCTC-Toolbox.pdf>.
- [20] Understanding the links, Information for professionals, <http://www.thelinksgroup.org.uk/wccms-resources/3/141bb3dc-e44c-11e4-9dd2-0050568626ea.pdf>.
- [21] BGH, Urteil v. 4.8.2015 – 1 StR 624/14, NJW 2015, 3047 ff.
- [22] Hirt A/Maisack C/Moritz J, *Tierschutzgesetz – Kommentar*, 3. Auflage München 2016, § 17 Rn. 151.
- [23] Nerlich A (2015): *Felines High-rise Syndrom*. Inaugural-Dissertation, Klinik für kleine Haustiere, Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin.
- [24] Stache G (2013): *Häufigkeit von Tierquälerei und Komorbidität mit Verhaltensauffälligkeiten bei Heranwachsenden*. Inaugural-Dissertation, Fakultät für Medizin der Uni Regensburg, S. 50.
- [25] *Münchener Kommentar StGB/Laue*, 3. Aufl. 2018, § 2 JGG, Rn. 2
- [26] *Zu den Problemen in der Praxis: Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz*, 20. Aufl. 2018, § 38 Rn. 34 ff.
- [27] Enders-Slegers MJ: [http://www.umb.no/statistik/helse/mj\\_endersslegers\\_animal\\_abuse\\_and\\_domestic\\_violence\\_2012.pdf](http://www.umb.no/statistik/helse/mj_endersslegers_animal_abuse_and_domestic_violence_2012.pdf), Universität Utrecht, IAHAIO, AAIZOO,

---

### Korrespondierende Autorin

#### Julia Schultz



Landestierärztekammer  
Baden-Württemberg,  
Am Kräherwald 219,  
70193 Stuttgart